

§1 Name und Sitz des Vereins §1.2. Die Abteilungen des Vereins gehören den entsprechenden Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und deren Bezirks- und Kreisorganisationen an. Der Verein besteht zunächst aus einer Fußballabteilung. Abteilungen für andere Sportarten können in Zukunft eingerichtet werden. Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen Sport zu treiben.	§1 Name und Sitz des Vereins §1.2. Die Abteilungen des Vereins gehören den entsprechenden Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und deren Bezirks- und Kreisorganisationen an. Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen des Vereins Sport zu treiben.
§ 7 Beitragszahlung 1. Der monatliche Mitgliederbeitrag wird für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren durch die Volksband Bösel erhoben. 2. Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn gleichzeitig eine Bankeinzahlungsvollmacht erteilt wird. 3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so bleibt er zur Zahlung des Beitrages für den laufenden Monat verpflichtet.	§ 7 Beitragszahlung 1. Der monatliche Mitgliederbeitrag wird für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren durch die Volksband Bösel erhoben. 2. Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn gleichzeitig eine Bankeinzahlungsvollmacht erteilt wird. 3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so bleibt er zur Zahlung des Beitrages für das laufende Beitragsjahr verpflichtet.
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet: A) durch schriftliche Austrittserklärung B) durch Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand C) durch Tod	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

	b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
§ 12 Organe des S V Petersdorf 1. Organe des S V Petersdorf sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung c) die Fachausschüsse 2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des gesamten Vorstandes statt.	§ 12 Organe des S V Petersdorf 1. Organe des S V Petersdorf sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung c) die Fachausschüsse 2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet entweder nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des gesamten Vorstandes statt oder durch Gewährung der pauschalierten Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EstG.